

Entstehungsfälle aber die Hälfte ausgezahlt, — den Chirurgen dagegen (wegen der ihnen obliegenden Zeitaufwendung) das Doppelte dieser Sätze entrichtet werden.

51. Münster den 10. Januar 1804. (E. 7. b. Revisions-Prozeß.)

Königl. preuß. Regierung.

Behufs der Gleichförmigkeit bei der Succumbenzgeld-Erlegung in Revisions-Sachen, werden die Untergerichte im Erbfürstenthum Münster davon benachrichtigt, daß, in Folge höherer Festsetzung vom 30. November v. J.; „in allen Rechts-Sachen, welche zur dritten Instanz gelangen, wenn zwei conforme Urtheile bestätigt werden, von dem Revidenten 20 Thaler an Succumbenz-Gelder „erlegt werden müssen.“

52. Münster den 12. Januar 1804. (E. 7. b. Militär-Cantons-Einrichtung.)

Königl. preuß. Immediat-Commission zur Canton-Aufnahme.

Zur Entwürdigung mißdeutender Gerüchte wird zur allgemeinen Kunde gebracht: daß, bei der bevorstehenden ersten-Canton-Aufnahme, keinesweges eine wirkliche Aushebung zum Militairdienste, vielweniger eine Ablieferung der Cantonpflichtigen an fremde Regimenter statt finden, sondern vielmehr zuvor die Anwendbarkeit der in den alten Provinzen bestehenden Befreiungs-Gesetze, die zum Aufkommen der städtischen und ländlichen Gewerbe aller Art nothwendig sind, untersucht werden soll; und daß: selbst wenn künftig die wirkliche Aushebung Allerhöchst verfügt werden wird, alsdann die zum Militairdienst bestimmten jungen Leute einzig und allein an das Canton-Regiment abgeliefert werden.

Bemerk. Im März 1805 sind die über das königl. preuß. Canton-Wesen Allerhöchst erlassenen Gesetze und Reglements zu Münster gedruckt und daselbst in Anwendung gebracht worden.

52 a. Berlin den 3. Februar 1804. (Y. b. Instruction für die Kreis-Secretarien.)

Der königl. preuß. Staats-Minister von Ungern.

52 b. Berlin den 3. Februar 1804. (Y. b. Instruction für die Landräthe.)

Der königl. preuß. Staats-Minister von Ungern.

53. Münster den 7. Februar 1804. (Y. g. Einführung des Allg. Landrechts.)

Königl. preuß. Regierung.

In den königl. Entschädigungs-Landen Essen, Elten und Werden und in dem Erbfürstenthum Münster erhält das Allgemeine preussische Landrecht, ohne Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theiles, nach näherer Bestimmung des Publikationspatentes vom 5. April v. J., mit dem 1. Juni 1804 Gesetzes-Kraft.

54. Berlin den 14. Februar 1804. (Y. g. Civil-Uniform.)

Königl. preuß. General-Directorium.

Publikation eines, auf königl. Special-Befehl erlassenen Reglements über die Civil-Uniformen der Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien und der ihnen subordinirten Beamten. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2117.)

Bemerk. Durch eine gleichmäßige zu Berlin am 10. September 1805 erlassene Verordnung ist auch die von den Beamten der Inquisitoriate zu tragende Uniform bestimmt worden. (S. l. c. p. 3045.)